

... 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für die Unterrichtsfächer Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, Polnisch, Russisch, Slowakisch, Slowenisch und Tschechisch im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Wien am 14. März 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für die Unterrichtsfächer Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, Polnisch, Russisch, Slowakisch, Slowenisch und Tschechisch im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 23.06.2015, 25. Stück, Nummer 148, 1. (geringfügige) Änderung und Wiederverlautbarung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.06.2017, 33. Stück, Nummer 181, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 15. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 16. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 21. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 29. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 11. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 23. März 2022 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele der Unterrichtsfächer Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, Polnisch, Russisch, Slowakisch, Slowenisch und Tschechisch und fachspezifisches Qualifikationsprofil

1. In Abs 2 wird lit c) ergänzt:

„c) digitale Kompetenzen (u.a. Fähigkeiten im Umgang und dem Einsatz von digitalen Materialien und Ressourcen im Fremdsprachenunterricht, Überprüfung der Lernziele mit digitalen Medien, Reflektion über Einsatz digitaler Medien)“

2. Abs 3 wird ergänzt:

„(3) Im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Studiums werden nach Möglichkeit auch Themen der Nachhaltigkeit vermittelt.“

(2) § 2 Abs 2 Modulbeschreibungen

*1. Die Teilnahmevoraussetzung des Moduls UF MA * 02 wird ersatzlos gestrichen.*

*2. Die Modulstruktur des Moduls UF MA * 02 lautet nunmehr:*

„SE nach freier Wahl aus dem Gebiet der Sprach-, Literatur-, Kulturwissenschaft, 6 ECTS, 2 SSt (pi)“

3. Die Modulziele des Moduls UF MA * 04 lauten nunmehr:

„In diesem Modul reflektieren die Studierenden die Erfahrungen des jeweiligen Unterrichtsfaches aus der Sicht fachdidaktischer theoretischer Ansätze. Die Studierenden vertiefen und verbreitern zudem ihre fachdidaktischen bzw. digitalen Kenntnisse.“

(3) Anhang 2

1. Anhang 2 wird ergänzt:

„Anhang 2 – Mobilität

Den Studierenden wird empfohlen, während des Studiums ein Semester an einer ausländischen Universität zu studieren. In diesem Zusammenhang wird insbesondere geraten, die Angebote des europäischen Mobilitätsprogramms Erasmus, das Non-EU Student Exchange Program der Universität Wien sowie das CEEPUSProgramm wahrzunehmen.

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.“

(4) § 7 Inkrafttreten

2. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom {pubdate2}, Nr. {article_number}, Stück {document_number}, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
K r a m m e r